

Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung in den Ämtern, Städten und Gemeinden des Landkreises

1. Grundsätze

1.1 Der Landkreis Potsdam-Mittelmark orientiert sich langfristig mit seinen strategischen Zielen und der konsequenten Umsetzung des Steuerungskreislaufes an einer zukunftssträchtigen Entwicklung aller Tätigkeitsfelder. Alle im Kreistag vertretenen Fraktionen und die Verwaltung schenken der Schulwegsicherung daher ein besonderes Augenmerk. Der Landkreis eröffnet auf Antrag die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an Schulwegen.

1.2 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und seiner Haushaltssatzung finanzielle Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Bewilligungsstelle ist der Fachbereich 2, Fachdienst 22 Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsüberwachung nach Abstimmung mit dem Koordinierungsgremium Schulwegsicherheit.

2. Zuwendungsart

2.1 Zuwendungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark können grundsätzlich als Projektförderung gewährt werden.

2.2 Projektförderung ist die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine bestimmte Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich und zeitlich abgegrenzt ist.

3. Zuwendungszweck

3.1 Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert Maßnahmen zur Schulwegsicherung in den Ämtern, Städten und Gemeinden des Landkreises, welche nur mit finanzieller Beteiligung möglich wären.

3.2 Die Förderung erfolgt vorrangig für solche Projekte, die die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers verschärfen. Dazu können u. a. zählen:

- Aufstellung von Drängelgittern mit landkreistypischem Gestaltungselement
- Aufstellung von farblich gestalteten Tovern / Säulen zur Geschwindigkeitsüberwachung mit landkreistypischem Gestaltungselement
- Optische Sanierung von Querungen / Überwegen u. ä. durch Signalelemente

3.3.1 Nicht gefördert werden Baumaßnahmen.

3.3.2 Beim Erfordernis von planerischen und baulichen Maßnahmen unterstützt der Landkreis Potsdam-Mittelmark die Kommunen beim Beantragen von Fördermitteln.

4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger sind die Ämter, Städte und Gemeinden, die dem Landkreis Potsdam-Mittelmark angehören, als Schulträger. Der Landkreis kann Maßnahmen in eigener Verantwortung durchführen, sofern diese im Interesse des Schulträgers liegen.

4.2 Zuwendungen für Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Vorfristiger Maßnahmebeginn kann im Einzelfall auf Antrag durch den Fachdienst Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsüberwachung genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten.

4.3 Die Zuwendung ist für die beantragte Maßnahme zu verwenden. Die Selbstbeteiligung des Antragstellers beträgt mindestens 20 %. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Drittfinanzierung) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, alle Finanzierungsquellen sind bei der Antragstellung offen zu legen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachweisen.

5. Verfahren

5.1 Der Antrag auf Fördermittel ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendungen für Maßnahmen zur Schulwegsicherung“ (Anlage 1 der Richtlinie) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 22 – Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsüberwachung einzureichen.

5.2 Termin der Antragstellung ist der 28.02. für das laufende Kalenderjahr. Die beantragten Vorhaben werden im Koordinierungsgremium Schulwegsicherheit geprüft. Übersteigen die verfügbaren Mittel die beantragten Mittel, wird das Koordinierungsgremium eine Prioritätenliste beschließen. Die Einzelbezuschussung soll in der Regel 2.000 Euro nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet das Koordinierungsgremium. Der Zuwendungsbescheid wird bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres erteilt.

5.3 Nach Ausschöpfung der im Haushalt verfügbaren Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr. Nicht berücksichtigte Anträge sind für das laufende Kalenderjahr gegenstandslos. Eine Beantragung für das Folgejahr ist möglich. Die Entscheidung wird schriftlich durch Bescheid mitgeteilt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G) im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Brandenburg sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides und vom Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Bewilligung erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr.

5.4 Der Verwendungsnachweis (Anlage 2 der Richtlinie) ist bis spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme im Fachdienst Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsüberwachung einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder auch nach Aufforderung zur Nachbesserung nur unvollständig vorgelegt, eine Auflage des Bewilligungsbescheides nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder der Zuschuss nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck benutzt, ist der gesamte Förderbetrag zurückzuzahlen. Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit.

5.5 Ein nicht Zustande kommen geplanter Vorhaben und Projekte bzw. Einzelmaßnahmen erfordert eine umgehende Information an den Fachdienst 22 und hat die umgehende Rückgabe der Fördermittel zur Folge.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.